

BGer 6B_1361/2019 vom 20. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1361_2019

FR: TF 6B_1361/2019 du 20 novembre 2020

IT: TF 6B_1361/2019 del 20 novembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Anklageschrift werfe ihm gewerbsmässigen Diebstahl vor. Im Einzelnen solle er als Sachbearbeiter der Privatklägerin im Zeitraum vom 23. Oktober 2014 bis zum 16. Januar 2015 aus deren Geschäftsräumen insgesamt drei iPhones entwendet und sich angeeignet haben. Die Vorinstanz habe den angeklagten Sachverhalt grundsätzlich als erstellt erachtet. In rechtlicher Hinsicht sei sie indes in Abweichung zum erstinstanzlichen Urteils zum Schluss gelangt, die Geräte seien ihm als Sachbearbeiter anvertraut gewesen und er habe einen Treubruch begangen. Der Tatbestand der Veruntreuung sei aus der Anklageschrift indes nicht erkennbar. Es fehle namentlich an einer hinreichenden Umschreibung, dass ihm als Sachbearbeiter die Mobiltelefone anvertraut gewesen seien und er diese mit der besonderen Verpflichtung empfangen habe, sie dem Treugeber zurückzugeben oder sie für diesen an einen Dritten weiterzuleiten. Geräte, welche im Eigentum einer Vertriebsgesellschaft stünden und in deren Lager aufbewahrt würden, seien nicht per se den Sachbearbeitern dieser Gesellschaft anvertraut. Der Schuldspruch wegen mehrfacher Veruntreuung sei in Verletzung des Anklagegrundsatzes erfolgt (Beschwerde S. 3 ff.).

E. 1.2

Die Vorinstanz führt aus, die Parteien seien am Morgen des ersten Verhandlungstages bei der Behandlung der Vorfragen mündlich darauf hingewiesen worden, dass sie sich eine Würdigung des Anklagesachverhalts als Veruntreuung an Stelle Diebstahls vorbehalte. Sie nimmt weiter an, die einzelnen Elemente des Tatbestandes der Veruntreuung seien in der Anklageschrift klar umschrieben. Die Anklageschrift sei so zu verstehen, dass der Beschwerdeführer und die Mitbeschuldigten aufgrund ihrer Arbeitnehmerstellung keine Befugnis gehabt hätten, die Handys privat zu nutzen. Damit sei genügend umschrieben, dass ihnen die Geräte insofern anvertraut gewesen seien und sie über diese ohne Mitwirkung des Treugebers hätten verfügen können. Zudem ergebe sich die Aneignung als Tathandlung aus der Entnahme der Geräte aus dem Lager und deren Verkauf auf eigene Rechnung. Der in der Anklageschrift verwendete Begriff "entwenden" sei nicht zwingend mit "stehlen" oder "wegnehmen" gleichzusetzen, sondern könne auch im Sinne von (aus einem Lager) "entnehmen" verstanden werden. Damit sei der Anklagesachverhalt genügend umschrieben, so dass der Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der Veruntreuung habe geprüft werden können (angefochtenes Urteil S. 18 ff.).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt lediglich eine Verletzung des Anklagegrundsatzes. Dass die rechtliche Würdigung des Sachverhalts als Veruntreuung Bundesrecht verletzen würde, macht er nicht geltend (vgl. zur rechtlichen Würdigung angefochtenes Urteil S. 23 ff.).

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom heutigen Datum eine gegen das angefochtene Urteil gerichtete Beschwerde der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft in Bezug auf die rechtliche Würdigung des Sachverhalts teilweise gutgeheissen und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Es ist zum Schluss gelangt, dass die Subsumierung des Sachverhalts unter den Tatbestand der Veruntreuung Bundesrecht verletzt (vgl. Parallelverfahren 6B_1360/2019 E. 2.4). Dieses Urteil betrifft nicht nur die Mitangeklagten des Beschwerdeführers, sondern wirkt sich auch auf diesen selbst aus. Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage, ob die Anklageschrift die Merkmale des Tatbestands der Veruntreuung, namentlich des Anvertrautseins, hinreichend umschreibt, so dass ein blosser Würdigungsvorbehalt genügt und eine Änderung der Anklage gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO entbehrlich war, nicht mehr. Insofern besteht für den Beschwerdeführer kein Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der von ihm erhobenen Rüge der Verletzung des Anklagegrundsatzes (vgl. MATTHIAS HÄRRI, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N 12 zu Art. 32).

Die Beschwerde ist insofern gegenstandslos geworden. Soweit der Beschwerdeführer die Abweisung der Schadenersatzforderungen der Privatklägerin und die Aufhebung der Verurteilung zur Zahlung einer Prozessentschädigung sowie zur Leistung einer Ersatzforderung an den Staat beantragt, begründet er seine Beschwerde allein mit dem beantragten Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Veruntreuung. Darauf ist nicht weiter einzutreten.

E. 3

Die Beschwerde ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Eine für die Frage der Kosten- und Entschädigungsfolgen erforderliche summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Beschwerde (Art. 72 BZP i.V.m. Art. 71 BGG ; BGE 125 V 373 E. 2a) ergibt, dass der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde mutmasslich unterlegen wäre. Es besteht daher kein Raum für die Zusprechung einer Parteientschädigung zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft. In Anbetracht der gegebenen Umstände kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.